



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Stör als FFH-Gebiet

1. Trifft es zu, dass das Fließgewässer der Stör zwischen Itzehoe und Grönhude als FFH-Gebiet von der Landesregierung benannt wurde?
Wenn ja:
 - a) unter welcher Nummer,
 - b) aufgrund welcher Eigenschaften,
 - c) ist von der Meldung neben dem Fließgewässer auch das Ufer betroffen (ggf. in welche Breite) und
 - d) nach welcher EU-Verordnung soll die Unterschutzstellung erfolgen,

Ja, die Landesregierung hat den genannten Abschnitt der Stör im Sinne des § 19b Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als eines der Gebiete ausgewählt, die der Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennen sind.

Zu a) Im Rahmen des 1999 durchgeführten Informations- und Beteiligungsverfahrens für die Auswahl der Gebiete war der hier angesprochene Gewässerabschnitt in das Gebiet „57.4 Unterelbe westlich Hamburg (Elbe-Ästuar), 57.5 Mühlenbarbeker Au und 57.6 Haseldorf, ehemaliges Vorland“ einbezogen.

Künftig wird das Gebiet unter der Bezeichnung „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar“ und der Bearbeitungsnummer 2323-303 geführt.

Zu b) Die Stör wurde als Teil des Elbästuars und auf Grund des Vorkommens von Fischen des Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewählt.

Zu c) Neben dem Fließgewässer sind von der Meldung auch die Uferbereiche innerhalb der flußbegleitenden Deiche einbezogen. Die Breite ist dabei jeweils unterschiedlich.

Zu d) Die geplante Unterschutzstellung erfolgt nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie).

2. Wie hoch ist der Anteil der Flächen, die sich
 - a) im Privatbesitz,
 - b) im Besitz der öffentlichen Hand und
 - c) in Besitz der Stiftung Naturschutz befinden?

Für den angesprochenen, rund 179 ha großen Stör-Abschnitt zwischen Itzehoe und Grönhude wurde im Rahmen des bisherigen Verfahrens zur Benennung von FFH-Gebieten der Frage nach den Besitzverhältnissen von Einzelflächen nicht nachgegangen. Das Fließgewässer selbst befindet sich als Bundeswasserstraße im Besitz des Bundes. Die in das vorgeschlagene FFH-Gebiet einbezogenen Uferbereiche sind relativ schmal bemessen. Die Breite beträgt auf jeder Uferseite in der Regel nicht mehr als 25 m. Nur in wenigen Teilabschnitten weiten sich die Uferbereiche auf bis zu 75 m aus. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die betreffenden Uferzonen überwiegend im Privatbesitz befinden. Rund 3,8 Hektar dieser Flächen sind von der Stiftung Naturschutz angekauft worden. Detailliertere Angaben sind in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln.

3. Steht dieser Flussabschnitt bereits in irgendeiner Form unter Schutz?
Wenn ja, unter welchem?

Der Flußabschnitt ist durch das Land Schleswig-Holstein bislang nicht zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 12 BNatSchG (z.B. als Naturschutzgebiet) erklärt worden. Teile, wie z.B. Röhrichtflächen unterliegen aber bereits heute dem Schutz des § 15a Landesnaturschutzgesetz (gesetzlich geschütztes Biotop).

4. Hat es Abstimmungsgespräche mit der Bundesregierung bzgl. der Stör als Bundeswasserstrasse gegeben?
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das Land Schleswig-Holstein stellt zur Zeit das Benehmen im Sinne des § 19b BNatSchG mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit her; das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beteiligt die anderen fachlich betroffenen Bundesministerien. Das entsprechende Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

5. Inwieweit ist die Ausbaggerung der Stör zukünftig möglich, wenn das Fließgewässer ausgewiesenes FFH-Schutzgebiet ist?

Die Ausbaggerung der Stör ist im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen der §§ 19a ff BNatSchG in Verbindung mit § 38 BNatSchG zulässig. Nach § 38 BNatSchG dürfen u.a. Flächen, die bei Inkrafttreten des BNatSchG ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Binnenschifffahrt dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.